



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C – Erneuerbare Energien, Forschung und Innovation, Energieeffizienz  
C.3 - Energieeffizienz

Brüssel, den 17/7/2012  
ENER.C3/PH/ba (2012)1005260

Dr. – Ing. Rudolf Hannot  
Dr. – Ing. Siegfried Rotthäuser  
Elektrische  
Widerstandsgenossenschaft eG  
Grabenstraße 70  
DE-52382 Niederzier

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr am 10. Juni eingegangenes Schreiben zu Glühlampen, die zu Heizzwecken verwendet werden.

Es ist jedoch, anders als von Ihnen dargelegt, durchaus nicht unstrittig, dass Glühlampen für das Heizen in Niedrigenergiehäusern geeignet sind.

In der Tat gibt es auf dem Markt Produkte, die Wärme als Nebenprodukt erzeugen, die dann für andere Zwecke eingesetzt wird (z. B. Wärmerückgewinnung für die Klimatisierung von Gebäuden). Dabei handelt es sich um Anlagen, die ausdrücklich für kombinierte Verwendungszwecke bestimmt sind. Der ursprüngliche Zweck einer Glühbirne besteht jedoch in der Erzeugung von Licht. Sie ist nicht gleichzeitig als Heizung einsetzbar, auch wenn ihre Abwärme die Raumtemperatur in unkontrollierter Weise geringfügig beeinflussen könnte.

Was ein Überangebot von regenerativ erzeugter elektrischer Energie im Netz betrifft, so gibt es effizientere Möglichkeiten der „Speicherung“ als die von Ihnen vorgeschlagene Erwärmung von Luft. Außerdem benötigen Glühbirnen Energie nicht nur dann, wenn es einen Stromüberschuss im Netz gibt.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Kompaktleuchtstofflampen auf die breite Öffentlichkeit wurden bewertet. Als die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 erlassen wurde, gab es keine Anhaltspunkte für solche Auswirkungen<sup>1</sup>. Mehrere wissenschaftliche Gutachten, die die Kommission zur Zeit der Verabschiedung und seit dem Erlass der Verordnung in Auftrag gegeben hat, erbrachten keinen wissenschaftlichen Nachweis einer gesundheitlichen Gefahr bei normaler häuslicher Nutzung oder im Fall eines Bruchs<sup>2</sup>. Was die Umweltgefahren entsorgter Kompaktleuchtstofflampen betrifft, so

<sup>1</sup> Siehe dazugehörige Folgenabschätzung:

[http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/doc/legislation/sec\\_2009\\_327\\_impact\\_assessment\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/doc/legislation/sec_2009_327_impact_assessment_en.pdf).

<sup>2</sup> **Wissenschaftlicher Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR):**

müssen die Mitgliedstaaten nach den EU-Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung dafür sorgen, dass Kompaktleuchtstofflampen recycelt werden, das in ihnen enthaltene Quecksilber entfernt wird und nicht recycelte Kompaktleuchtstofflampen so gehandhabt und entsorgt werden, dass die Umwelt nicht geschädigt wird. Selbst wenn gegen diese Rechtsvorschriften verstoßen wird, werden durch die infolge des Einsatzes von Kompaktleuchtstofflampen erzielten Stromeinsparungen mehr Quecksilberemissionen aus Kraftwerken eingespart als Quecksilber in den Kompaktleuchtstofflampen enthalten ist<sup>3</sup>.

Nun zu Ihrer Darstellung, dass über die Verordnung nie ein demokratisch legitimes Gremium abgestimmt habe. Auf dem Europäischen Gipfel vom März 2007 beschlossen die Staatschefs, die Herstellung herkömmlicher Glühlampen schrittweise einzustellen, und sie beauftragten die Europäische Kommission mit der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsvorschriften. Das Europäische Parlament hat die Angelegenheit den gesamten Prozess hindurch unterstützt (z. B. in einer parlamentarischen Entschließung), und der Verordnungsentwurf wurde von einem Regelungsausschuss aus Experten der Mitgliedstaaten in einer Abstimmung angenommen. Außerdem hatten sowohl das Parlament als auch der Rat das Recht, Einwände geltend zu machen, wovon sie jedoch keinen Gebrauch machten, obwohl der Maßnahmenentwurf im Umweltausschuss des Parlaments erörtert wurde. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament sind in jeder Hinsicht demokratisch legitimierte Gremien.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verordnung stets die Anforderungen an Durchführungsmaßnahmen erfüllt hat, die in Artikel 15 der Ökodesign-Richtlinie festgelegt und zum Teil in Erwägungsgrund 14 der Verordnung, die Sie auch zitieren, aufgeführt sind. Es gibt keinen triftigen Grund für die von Ihnen angeregte sofortige Überprüfung der Verordnung.

Ich möchte Sie als Ingenieure einladen, zur Diskussion über künftige Ökodesign-Durchführungsmaßnahmen, auch über die bevorstehende Maßnahme für Produkte zur lokalen Raumheizung<sup>4</sup>, und zur künftigen Überarbeitung<sup>5</sup> der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission beizutragen. Die Berater, die die vorbereitenden Studien durchführen, erheben Informationen im Rahmen von öffentlichen Konsultationen, und

---

Lichtempfindlichkeit, 2008

[http://ec.europa.eu/health/archive/ph\\_risk/committees/04\\_scenihp/docs/scenihp\\_o\\_019.pdf](http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/04_scenihp/docs/scenihp_o_019.pdf)

Gesundheitliche Auswirkungen von künstlichem Licht, 2012

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/emerging/docs/scenihp\\_o\\_035.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/emerging/docs/scenihp_o_035.pdf)

**Wissenschaftlicher Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER)**

Quecksilber in bestimmten Energiesparlampen, 2010

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/environmental\\_risks/docs/scher\\_o\\_124.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/environmental_risks/docs/scher_o_124.pdf)

Quecksilber in bestimmten Energiesparlampen – Exposition von Kindern, 2012

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/environmental\\_risks/docs/scher\\_o\\_159.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/environmental_risks/docs/scher_o_159.pdf)

Erklärung zum Film „Bulb Fiction“, 2012

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/environmental\\_risks/docs/scher\\_o\\_160.pdf](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/environmental_risks/docs/scher_o_160.pdf)

<sup>3</sup> Der für Quecksilberemissionen pro Kilowattstunde Strom verwendete Wert stammt aus der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission geführten Datenbank „European Life Cycle“, bei der ihrerseits der Energiemix im Europäischen Wirtschaftsraum zugrunde gelegt wird.

<sup>4</sup> Mit dieser Maßnahme zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie sollen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Produkten zur lokalen Raumheizung festgelegt werden. Im Ökodesign-Konsultationsforum (Umweltschutz- und Verbraucherschutz-Nichtregierungsorganisationen, Industrieverbände und Experten der Mitgliedstaaten) soll im Herbst 2012 ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu einem Entwurf einer Ökodesign-Maßnahme für Produkte zur lokalen Raumheizung diskutiert werden.

<sup>5</sup> 2013 wird eine vorbereitende Studie zur Erhebung und Bewertung von Informationen, die für die Überprüfung relevant sind, in Auftrag gegeben.

die Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission werden auf der EUROPA-Website<sup>6</sup> der Kommission veröffentlicht. Beiträge interessierter Kreise sind willkommen. Eine Anmeldung in CIRCA<sup>7</sup>, einer Plattform für die Kooperation mit Partnern der europäischen Institutionen, auf der Sie auch die Positionspapiere anderer interessierter Kreise einsehen können, könnte für Sie ebenfalls nützlich sein.

Mit freundlichen Grüßen,



Paul Hodson  
Referatsleiter

---

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/eco\\_design\\_de.htm](http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/eco_design_de.htm)

<sup>7</sup> <http://circa.europa.eu/Public/irc/enterprise/ecodesign/home>